

## der Europäischen Gemeinschaften

14. Jahrgang Nr. L 268

7. Dezember 1971

Ausgabe in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

---

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2593/71 der Kommission vom 6. Dezember 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen . . . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 2594/71 der Kommission vom 6. Dezember 1971 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden . . . . .	3
Verordnung (EWG) Nr. 2595/71 der Kommission vom 6. Dezember 1971 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 2596/71 der Kommission vom 6. Dezember 1971 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6

**I**

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2593/71 DER KOMMISSION**

vom 6. Dezember 1971

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1971

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 61.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	54,72
10.01 B	Hartweizen	66,27 <sup>(1)</sup> <sup>(5)</sup>
10.02	Roggen	53,06 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	41,83
10.04	Hafer	44,91
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	38,83 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
10.05 B	Anderer Mais	38,83 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	35,39
10.07 C	Sorghum	38,66
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	90,05
11.01 B	Mehl von Roggen	85,30
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	112,12
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	96,77

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 0,75 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und Nr. 2019/71 der Kommission bestimmt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2594/71 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1971

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz  
hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des  
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide  
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1680/71 <sup>(3)</sup> und die später  
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-  
setzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit  
geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzu-  
gefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung  
beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der  
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz  
hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser  
Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1971 in  
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1971

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 63.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1971 über die Festsetzung der Prämien,  
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide <sup>(1)</sup>

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		12	1	2	3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	2,20	2,20	2,70
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0,20	0,20	0,45
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0,25	0,25	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0,25	0,25	0
10.07 A	Buchweizen	0	2,00	2,00	2,00
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0,50	0,50	0
10.07 C	Sorghum	0	0,20	0,20	0,20
10.07 D	Andere	0	0	0	0

<sup>(1)</sup> Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

## B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		12	1	2	3	4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,392	0,392	0,481	0,481
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,293	0,293	0,359	0,359
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,036	0,036	0,080	0,080
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,027	0,027	0,060	0,060
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,031	0,031	0,070	0,070

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2595/71 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1971

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des  
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter  
Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide  
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2576/71 <sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung  
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksich-tigung der voraussichtlichen Marktentwicklung für  
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit  
geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide  
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der  
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten  
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird  
entsprechend der dieser Verordnung beigefügten  
Tabelle abgeändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1971 in  
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1971

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 266 vom 3. 12. 1971, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1971 zur Änderung der bei der Erstattung  
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2596/71 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1971

## über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft, -gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des  
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker  
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 1387/71 <sup>(3)</sup> und den später  
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-  
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1387/71 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf dieAngaben, über die die Kommission gegenwärtig  
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig  
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser  
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/  
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie  
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1971 in  
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1971

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 1. 7. 1971, S. 37.

## ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg)
		Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	13,91
	II. Rohrzucker	11,26 <sup>(1)</sup>
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	13,91
II. Rohrzucker	11,26 <sup>(1)</sup>	

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## MITTEILUNG

1. Die Regierungskonferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens hat auf ihrer 4. Tagung vom 20. bis 28. April 1971 folgende Texte im Hinblick auf deren Veröffentlichung angenommen :

- Zweiter Vorentwurf eines Übereinkommens über ein europäisches Patenterteilungsverfahren.

Dieser Entwurf ist gegenüber dem 1970 veröffentlichten ersten Vorentwurf vervollständigt worden (vor allem in bezug auf die institutionellen Bestimmungen, die Finanzvorschriften, die allgemeinen Verfahrensbestimmungen und die Schlußbestimmungen) und enthält zu einigen Punkten Änderungen, die insbesondere im Anschluß an die Anhörung der interessierten Kreise vertretenden internationalen Organisationen im April 1970 vorgenommen worden sind.

- Erster Vorentwurf einer Ausführungsordnung,
- Erster Vorentwurf einer Gebührenordnung.

Diese Texte werden in den drei Konferenzsprachen (Deutsch, Englisch, Französisch) in einem einzigen Band veröffentlicht.

2. Ein zweiter Band enthält eine Reihe von Berichten, in denen die Arbeitsergebnisse der Konferenz zu den drei unter Nummer 1 genannten Entwürfen dargelegt und die wichtigsten Bestimmungen dieser Texte kommentiert werden. Dieser zweite Band wird gleichfalls in einer dreisprachigen Ausgabe veröffentlicht.

3. Die beiden Bände gehören zusammen und kosten insgesamt 285 luxemburgische Franken. Der erste Band ist soeben erschienen ; der zweite wird in Kürze verfügbar sein.

4. Bestellungen können an folgende Anschrift gerichtet werden :

Vertriebsstelle der Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften — Postfach 1003 — Luxemburg 1.

5. Die Beträge für die Bestellungen sind auf folgendes Bankkonto zu überweisen :

Banque Internationale Luxemburg — Nr. 8-109/6003/200.

**BUDGETÄRE, WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE AUSWIRKUNGEN DER  
HARMONISIERUNG DER MEHRWERTSTEUERSÄTZE IN DER EWG**  
(mit einer quantitativen Analyse für die Niederlande)

1970 — 92 Seiten (d, f, i, n)

7,50 DM ; 100 bfrs ; 11 ffrs ; 1 250 Lit. ; 7,50 hfl. ; 0.16.6 £sd ; 0,82 1/2 £p ; 2,- \$

Das „Europa-Instituut van de Rijksuniversiteit“ Utrecht hat im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Untersuchung über die budgetären, wirtschaftlichen und sozialen Folgen durchgeführt, die sich aus der Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze und der Befreiungen von der Mehrwertsteuer gemäß den Steuergesetzen der einzelnen Mitgliedstaaten in der EWG ergeben können.

Der Bericht über diese Untersuchung gliedert sich in vier eng miteinander zusammenhängende Abschnitte.

Der erste Teil enthält allgemeine Betrachtungen über die steuerpolitischen und steuertechnischen Aspekte einer solchen Harmonisierung. Diese Ausführungen werden durch Zahlenangaben über die zu erwartenden budgetären Auswirkungen in den Mitgliedstaaten ergänzt.

Anschließend werden für die Niederlande im einzelnen die budgetären, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dargelegt. Außer einem Überblick über die makroökonomischen Wirkungen enthält die Untersuchung eine Darstellung der Konsequenzen für die Wirtschaftszweige und Familienhaushalte.

Der dritte Teil befaßt sich mit der Möglichkeit, es den Mitgliedstaaten selbst zu überlassen, ob sie den Einzelhandel in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer einbeziehen oder nicht oder ob sie bei den vom Einzelhandel erbrachten Leistungen innerhalb einer bestimmten Spanne von den gemeinschaftlichen Sätzen abweichen wollen.

Im vierten Teil wird schließlich auf die Bedeutung eingegangen, die diese Harmonisierung im Zusammenhang mit der Möglichkeit hat, die Umsatzsteuer weiterhin als Instrument der Wirtschafts- und Sozialpolitik auf einzelstaatlicher Ebene anzuwenden.

Der Bericht stützt sich u. a. auf einige 1967 von der Kommission entwickelte Arbeitshypothesen. Diese sind zwar durch die nachträglich eingetretene Entwicklung in wesentlichen Punkten überholt, doch vermittelt der Bericht auch heute noch einen sehr guten Einblick in die Probleme der Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze und Befreiungen von der Mehrwertsteuer wie auch in die Untersuchungsmethode, die eine derartige komplexe Materie erfordert.

In einer Anlage zu der Studie wird das Modell beschrieben, das zur Quantifizierung der Auswirkungen für die Niederlande benutzt wurde.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite dieses Amtsblatts angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

